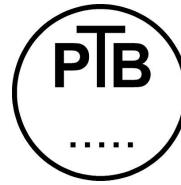


Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)

Zum Führen von erlaubnisfreien
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
mit der Kennzeichnung



1. Auflage

Der Kleine Waffenschein wird unter der Auflage nach § 9 Abs. 2 WaffG erteilt, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen), soweit der Antragsteller nicht besondere Umstände geltend macht, die dieser Auflage entgegenstehen.

2. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Erhebung und Übermittlung nachstehender personenbezogener Daten erfolgt aufgrund der §§ 43 ff WaffG. Zur Überprüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und Stellungnahmen der örtlichen Polizeidienststelle ein.

3. Angaben zur Person	
Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:
Geburtstag, -ort	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	
Telefon, Handy, E-Mail	
Weitere Wohnungen	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (wenn abweichend von o.g. Anschrift, Angabe von Zeitraum und Anschrift)	
Legitimation: <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass	Nr.: Von/am ausgestellt:

4. Wo bewahren Sie Ihre Waffe auf? Bitte beschreiben Sie das Behältnis, in dem die Waffe verwahrt wird:	
Im Haus:	
Bei Mitführung:	

5. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG (i.d.R. keine strafrechtliche Verurteilungen) und die persönliche Eignung nach § 6 WaffG Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis sind;
- in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren, erneut meine Zuverlässigkeit und persönliche Eignung gebührenpflichtig überprüft werden (§ 4 Abs. 3 WaffG);
- auch die Rücknahme oder Ablehnung des Antrags kostenpflichtig ist.

Ich bestätige, dass ich Kenntnis vom Merkblatt „Kleiner Waffenschein“ genommen habe.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlage:

- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
- Kopie des Reisepasses und Meldebescheinigung

Hinweise zum Kleinen Waffenschein

Der kleine Waffenschein berechtigt zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Kennzeichnung.



Führen ist das Beisichtragen der Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann wenn keine Munition mitgeführt wird. Auch wer diese Waffe permanent im Handschuhfach seines PKW liegen hat und damit unterwegs ist, führt sie.

Wer eine PTB-Waffe ohne kleinen Waffenschein führt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Der kleine Waffenschein berechtigt nur **in Verbindung mit dem Personalausweis** zum Führen der PTB-Waffe. Polizeibeamte oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der kleine Waffenschein berechtigt nicht:

- zum Führen einer Waffe ohne PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen **bei öffentlichen Veranstaltungen** (Volks- oder Vereinsfeste, Versammlungen, Demonstrationen, Sportveranstaltungen, Messen, Märkte u.s.w.)

Es ist verboten:

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen (außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes)
- die PTB-Waffe offen zu tragen

Bitte denken Sie daran:

- Wer Waffen oder Munition besitzt' darf diese niemals ungeschützt oder unbeaufsichtigt lassen.
- Waffen und Munition müssen getrennt voneinander aufbewahrt werden.
- Unbefugten, (insbesondere Kindern) darf keine Zugriffsmöglichkeit gegeben werden.
- Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen dürfen an Außenstehende nicht weitergegeben werden.

Der Erhalt und die Kenntnisnahme des Merkblattes werden bestätigt:

Datum, Unterschrift